



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen**

Wissenschaftliche Hochschulen

**Wissenschaftsrat**

**Tübingen, 1960**

5. Kustoden

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8275**

#### VI. 4. Studienräte im Hochschuldienst

Für Unterrichtstätigkeiten, die der Wissensvermittlung, der methodischen Schulung oder der Berufsvorbildung dienen, sowie für die Beratung der Studenten sollten den Hochschulen besondere hauptamtliche Kräfte zur Verfügung stehen. Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten, die einerseits dem Niveau einer Hochschule angemessen sein müssen, andererseits von den Professoren und Dozenten bei den jetzigen und auch künftig zu erwartenden Studentenzahlen in manchen Disziplinen nicht geleistet werden können, ohne daß sie ihren Aufgaben in Lehre und Forschung entzogen werden (z. B. Sprachunterricht, Unterstützung bei Proseminaren und großen Übungen).

Sie könnten dagegen von besonders qualifizierten Lehrern, Richtern und Verwaltungsbeamten übernommen werden. Der Wissenschaftsrat schlägt daher vor, die Abordnung von Beamten für eine zeitweilige Tätigkeit an den Hochschulen von zwei bis vier Jahren zu ermöglichen. Die erforderlichen Absprachen müssen zwischen den zuständigen obersten Landesbehörden getroffen werden.

Abordnung von  
Beamten anderer  
Verwaltungen

Wenn es nicht möglich ist, die erforderliche Zahl von Beamten durch Abordnung an die Hochschulen freizustellen, müßten Planstellen für Beamte auf Lebenszeit geschaffen werden, die im Stellenplan als Studienräte bzw. Oberstudienräte usw. im Hochschuldienst ausgewiesen werden sollten. Die Stellen müssen der Gesamthochschule zur Verfügung stehen und vom Senat vergeben werden.

In der Regel wird eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung, verbunden mit einer mehrjährigen praktischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit für die genannten Zwecke ausreichend sein. Deswegen sollte man im Stellenplan zwischen habilitierten und nichthabilitierten Kräften nicht unterscheiden. Neben der Unterrichtstätigkeit müssen die Inhaber dieser Stellen auch Gelegenheit zu Forschungsarbeiten in ihrem Fach haben, um ständig mit dem neuesten Stand der Wissenschaft vertraut zu bleiben.

#### VI. 5. Kustoden

Die wissenschaftlichen Hochschulen benötigen in vermehrtem Umfang Planstellen für Beamte auf Lebenszeit zur Wahrnehmung spezifizierter wissenschaftlicher Dauerfunktionen innerhalb eines Instituts oder einer Klinik (z. B. Handhabung und